

Vereinssatzung

Zukunftsfähiges Thüringen e.V.

Präambel:

Eine nachhaltige, zukunftsfähige und widerstandsfähige (resiliente) Entwicklung ist in allen Bereichen Voraussetzung für eine lebenswerte, gerechte und dauerhafte Zukunft.

Diesen Anspruch können wir nur gerecht werden, wenn wir entsprechende gesellschaftliche Rahmenbedingungen setzen und durch ein hohes Maß an Beteiligung die Menschen in diese Prozesse einbeziehen.

Der Verein Zukunftsfähiges Thüringen ist ein zentraler Akteur im Freistaat Thüringen, der sich dieser Herausforderung stellt und u.a. folgende Ziele verfolgt:

- die Erfordernisse der sozialen, globalen und intergenerationellen Gerechtigkeit sollen Leitlinien des gesellschaftlichen und persönlichen Handelns werden
- die ökologische Tragfähigkeit im lokalen und globalen Kontext muss den Rahmen des gesellschaftlichen Handelns bilden
- wirtschaftliches Handeln hat der ökologischen und sozialen Verantwortung zu entsprechen
- lokale, regionale sowie landesweite Entwicklungsprozesse müssen dem Anliegen einer nachhaltigen und zukunftsfähigen sowie resilienten Zielstellung entsprechen,
- intensive und ernsthafte Partizipation in gemeinsamer Verantwortung aller gesellschaftlichen Akteure wird zum Selbstverständnis auf allen Handlungsebenen
- konkrete Projekte vor Ort und auf regionaler Ebene erfahren eine zielführende Unterstützung

Der Verein setzt sich im umfassenden Sinne für die Umsetzung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 ein. Zur Erreichung dieses Zieles werden Projekte initiiert, befördert und umgesetzt sowie die Tätigkeiten der Mitglieder koordiniert und gefördert.

Der Ursprung des Vereins ist die IG Stadtökologie Arnstadt e.V., welche die Ziele bereits in den 1980-iger Jahren in der Region Arnstadt und Ilmenau intensiv verfolgte und sich mit der Erneuerung und der Neuaufstellung in ganz Thüringen zu einem landesweiten Partner entwickelt.

Der Verein ist parteiunabhängig und konfessionsübergreifend und grenzt sich von Nationalismus, Rassismus, Radikalismus und Militarismus ab.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Zukunftsfähiges Thüringen " und ist beim Amtsgericht Arnstadt in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein " Zukunftsfähiges Thüringen " ist landesweit aktiv und hat seinen Sitz in Arnstadt. Der Wirkungskreis ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck Zweck des Vereins ist:

Der Verein Zukunftsfähiges Thüringen e.V. fördert Initiativen in Kommunen, Landkreisen, Kommunalverbänden und in der Zivilgesellschaft in Thüringen und darüber hinaus, die dem Anliegen einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 entsprechen. Die Agenda 21 wurde zur UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 von 172 Staaten als Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert zur nachhaltigen Entwicklung beschlossen und geht unter Einbindung des Begriffes „Umweltschutz“ weit über diesen hinaus. Damit soll nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 in Deutschland zur Leitlinie öffentlichen Handelns werden. Dieses spiegelt sich u.a. in der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie des Freistaates Thüringen wieder.

Die Agenda 21 ist ein Zukunftsprogramm für das 21. Jahrhundert für alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens. Dies betrifft insbesondere Ökologie/Umwelt, Ökonomie und Soziales, die Förderung von Frauen, Kindern und Jugendlichen, die Herausforderungen von Migration und entwicklungspolitischer Zusammenarbeit und ihren wechselseitigen Beziehungen zueinander. Ziel ist es, in der gesellschaftlichen und individuellen Handlungsebene das Umwelt- und Nachhaltigkeitsbewusstsein für unsere EINE WELT zu stärken.

Somit ist die Förderung des Umweltschutzes maßgeblicher Zweck des Vereins im Sinne der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit.

Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten mit Kommunen und zivilgesellschaftlichen Trägern zur Weiterbildung, Erfahrungsaustausch und Vernetzung
- Hilfe bei der Organisation und Durchführung von Agenda 21- Veranstaltungen und Aktivitäten von Akteuren nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Agenda 21
- Unterstützung bei der Initiierung und Umsetzung von Projekten im Rahmen der Lokalen Agenda 21 und anderen Nachhaltigkeitsaktivitäten sowie zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (Themen: erneuerbare Energien, Gestaltung des demografischen Wandels, Eine WELT-Initiativen, bürgerschaftliches Engagement, nachhaltiger Konsum, faire und nachhaltige öffentliche Beschaffung etc.)
- Einwerben und Verwalten von Mitteln für Veranstaltungen, Aktivitäten und Projekten, die den genannten Zielen dienen
- Öffentlichkeitsarbeit für die Ziele zukunftsfähiger Entwicklung mit der und für die Bevölkerung (Umweltmärkte, Film- und Informationsveranstaltungen, Pressearbeit, etc.)
- Organisation und Durchführung von Erfahrungsaustausch und Vernetzungsarbeit mit Akteuren auf kommunaler, Landes- und Bundesebene für Strategien und Projekte für eine nachhaltige Entwicklung
- Begleitung und Unterstützung von lokalen und regionalen Gruppen zur Stärkung lokaler Strukturen (wie die „IG Stadtökologie Arnstadt“, aus der der Verein Zukunftsfähiges Thüringen erwachsen ist, lokale Agenda 21- Gruppen in Städten und Gemeinden, freie UmweltbildnerInnen und weitere außerschulische Bildungsakteure, etc.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke § 51ff der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede Personenvereinigung werden.
2. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Bedingung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung, insbesondere des letzten Absatzes der Präambel.
3. Mitgliedschaft von Personen ist ab 16 Jahre möglich.
4. Fördermitgliedschaft: natürliche und juristische Personen, die einen Jahresförderbeitrag entrichten oder sonstige Vereinbarungen mit dem Verein abschließen.
5. Familienmitgliedschaft: natürliche Personen sowie deren Familien erhalten die Möglichkeit, für einen reduzierten Beitrag als Familie Mitglied zu werden.
6. Die Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.
7. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
9. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung oder durch Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages während zweier Geschäftsjahre.
10. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Gremien

- Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können zur Weiterentwicklung des Vereins ein Förderkreis zur finanziellen Unterstützung, ein Kuratorium oder Beirat zur fachlichen Beratung und Begleitung sowie eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte sowie
- inhaltliche Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von diesen vertreten.
Weiterhin gehören dem Gesamtvorstand bis zu 5 weitere Beisitzer an.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand durch persönliche Einladung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben.
Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Schriftform ist auch elektronisch möglich.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - Diskussion zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlüsse zur Geschäftsordnung
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
3. Beschlussfassungen:
 - Beschlüsse werden mit einer einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erwirkt
 - Satzungsänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - Zur Auflösung des Vereins müssen 50 % der Mitglieder anwesend sein und $\frac{3}{4}$ dieser zustimmen. Falls nicht genügend Mitglieder anwesend sind, erfolgt eine erneute Mitgliederversammlung bei der $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
6. Zu einer Mitgliederversammlung hat ein Mitglied das Recht seine Stimme an ein anderes Mitglied zu übertragen. Die Übertragung erfolgt schriftlich. Ein Mitglied kann bis maximal 3 Stimmen anderer Mitglieder übertragen bekommen.
7. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Finanzierung

1. Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Fördermittel oder Spenden u.a. zu decken. Die Mittel des Vereins sind gemäß dem Vereinszweck zu verwenden.
2. Der Verein kann für die Umsetzung der Aufgaben eine Stiftung oder andere juristische Personen gründen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragshöhe.
4. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Ortssektionen

Innerhalb des Vereins können sich Ortssektionen formieren, die im lokalen bzw. regionalen Bereich eigene Aktivitäten entfalten und dafür eigenständig Mittel einwerben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es müssen 50 % der Mitglieder anwesend sein. Falls nicht genügend Mitglieder anwesend sind, erfolgt eine erneute Mitgliederversammlung bei der $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.
2. Bei Änderung der in der Satzung festgelegten Zielsetzung des Vereines, die den Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke zur Folge hätte, bzw bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche die Mittel für Belange des Umweltschutzes einzusetzen hat.
Aus der Historie des Vereins begründet sollen die Mittel vorrangig dem Bereich des heutigen Ilmkreises zu Gute kommen.
Die Entscheidung über den Empfänger fällt die letzte Mitgliederversammlung.